Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 49 (1957)

Heft: 7-8

Artikel: Bausteine zur Geschichte des schweizerischen Arbeitsrecht

Autor: Eichholzer, E.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-353801

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

GEWERKSCHAFTLICHE RUNDSCHAU

MONATSSCHRIFT DES SCHWEIZERISCHEN GEWERKSCHAFTSBUNDES
ZWEIMONATLICHE BEILAGEN: «BILDUNGSARBEIT» UND «GESETZ UND RECHT»

HEFT 7/8 - JULI/AUGUST 1957 - 49. JAHRGANG

Bausteine zur Geschichte des schweizerischen Arbeitsrechts

Es soll hier eine kurze Darstellung des Herkommens des schweizerischen Arbeitsrechts unternommen werden. Sie möchte einem weitern Kreis von Interessenten des sich um die Arbeit gruppierenden Rechtes als erste historische Einführung dienen, aber auch dem Arbeitsrechtler selbst diesen und jenen Hinweis bieten.

Bei Abgrenzung meiner Studie gehe ich weniger von einem bestimmten Begriff des Arbeitsrechts aus; ich setze die Arbeit in den Mittelpunkt, die auf Grund eines frei zustande gekommenen, irgendwie gearteten Dienstvertrages geleistet wird. Solche Arbeit reicht auch in der Schweiz weit zurück. Ich kann daher meine Ausführungen nicht erst mit der Zeit, in der der Dienstvertrag in seiner heutigen Gestalt zum Durchbruch kam, beginnen. Doch darf ich mich raumeshalber mit den Verhältnissen vor dem industriellen Zeitalter nicht eingehender befassen, so wichtig für eine breit angelegte Rechtsgeschichte der Arbeit die sozialrechtlichen Erscheinungen vor 1800 auch wären.

Die Sozialversicherung berücksichtige ich, soweit ich es zur Abrundung des Gesamtbildes für nötig halte.

Das Schrifttum kann ich nur hie und da heranziehen. Es ist mir überhaupt nicht so sehr um Daten als um Strömungen zu tun.

Man gestatte mir, Dinge, die ich als bekannt voraussetzen darf, nur zu streifen bzw. wegzulassen. Dafür habe ich versucht, auch der Entfaltung des Arbeitsrechts als Wissenschaft und Lehrstoff, soweit es der Platz erlaubte, etwas nachzugehen.

I

Einige allgemeine Feststellungen

Der staatsrechtlichen Struktur der Schweizerischen Eidgenossenschaft, deren föderaler Charakter früher noch ausgeprägter war als

heute, entsprach auch die Vielfalt der Rechtsgestaltung. Es ließe sich mit guten Gründen beispielsweise eine Genfer, eine Basler, ja eine Walliser Arbeitsrechtgeschichte schreiben. Zentrale Rechtsbeeinflussungen brachen sich erst nach und nach Bahn, und bereits sind wieder Gegenkräfte in Form von durch die Verbände geschaffenem partikulärem Recht im Spiel [1].

Selbstverständlich war auch in der Schweiz Wirtschaftsverfassung und -politik für den Weg, den das Arbeitsrecht nahm, bestimmend. Betriebszweige wie Bergwerke, Meerschiffahrt, Latifundien, die anderswo für die Geschichte des Arbeitsrechts von erheblicher Bedeutung waren, bestanden in der Schweiz (von gewissen Minen abgesehen) nicht.

Zu beachten ist weiter der im ganzen demokratische Grundzug des schweizerischen öffentlichen Lebens, der auch die Formung des Arbeitsrechtes beeinflußte. Bei Würdigung des in unserem Arbeitsrecht für den Arbeitnehmer Erreichten ist immer auch seine Stellung als Angehöriger eines souveränen Volkes mit zu veranschlagen [2]. Die soziale Frage ist nicht von oben herab angepackt worden; das Volk selbst hat sich sein Arbeitsrecht geschaffen. Wenn das letztere im Vergleich zum Ausland vielleicht weniger fortgeschritten zu sein, eine langsamere Entwicklung durchgemacht zu haben scheint, so darf anderseits darauf hingewiesen werden, daß *beide* Partner am Arbeitsverhältnis im Volke verwurzelt sind. Neben einer stark individualistische Züge aufweisenden Lebensanschauung stand und steht ein entwickeltes Gemeinschaftsgefühl; der Sinn für geschichtliche Wirklichkeit ist bis heute wach geblieben. Handleistungen, Gemeinwerk, als Verpflichtungen des Bürgers und Genossenschafters, geben zumal dem älteren schweizerischen Sozialrecht ein gewisses besonderes Gewicht.

Mit vorstehendem in einem direkten Zusammenhang liegt die Erscheinung, daß bei uns die Theorie am Werdegang des Arbeitsrechts nicht in allen Stufen derart beteiligt war, wie man es da und dort im Ausland feststellen konnte.

Endlich sei hervorgehoben, daß, wie auf andern Gebieten, so auch im Arbeitsrecht, die Schweiz über die Landesgrenzen blickte und dieses und jenes, ohne je von eigenständigen Lösungen Umgang zu nehmen, näher ansah, das sich im Ausland bewährt hatte.

---

[1] Vgl. etwa E. Gruner, «Die Wirtschaftsverbände in der Demokratie», 1956.

[2] Als zu Anfang des 19. Jahrhunderts die Linthkorrektion anhandgenommen wurde, hatte der Schöpfer dieses Werkes, H. C. Escher von der Linth, nicht unerhebliche Schwierigkeiten mit den Glarner Arbeitern, die sich als freie Landleute fühlten, von ihresgleichen nicht kommandiert werden wollten und erst noch dazu gebracht werden mußten, sich an die Arbeitsdisziplin in diesem ersten großen gesamtschweizerischen Bauwerk zu halten.

II

Das Arbeitsrecht in der alten Eidgenossenschaft (bis 1798)

1. Das vielgestaltige Arbeitsrecht der Zeit vor der industriellen Revolution ist für die Schweiz als Ganzes noch nicht eingehender durchforscht worden. Nur wenige Arbeitsrechtler haben ihm überhaupt nähere Beachtung geschenkt [3], begreiflich, wenn man die Entwicklung des neuesten Arbeitsrechts, die alles Interesse in Beschlag nahm, berücksichtigt. Und doch hat dieses moderne Recht auch bei uns seine Wurzeln und Ansätze durchaus in früheren Epochen unserer Geschichte.

Allerdings wird man für diese Periode noch weniger leicht die vorkommenden Dienstverhältnisse einzig von obligationenrechtlichen Grundsätzen aus und losgelöst von den mannigfachen öffentlich-rechtlichen Verknüpfungen ansehen können. Die örtlichen Unterschiede, so sehr sie ins Gewicht fallen, sind anderseits nicht derart, daß es unmöglich wäre, gewisse Linien zu erkennen. In den Rechtsquellen – den Offnungen, den Dorfrechten, den Zunftsatzungen, den Landrechten usw. – sind nämlich immer wieder einander gleichende Satzungen gerade auch in bezug auf die Arbeitsverhältnisse festzustellen. Bemerkenswerterweise liegen übrigens schon früh zahlreiche rudimentäre Stellungnahmen arbeitsrechtlichen Gehaltes von Bundesbehörden vor, und zwar in den eidgenössischen Abschieden im Zusammenhang mit der Verwaltung der gemeinen Herrschaften.

2. Aus der Fülle des Stoffes seien hier lediglich folgende Bruchstücke geboten:

Systematische zeitgenössische Bearbeitungen der um den Arbeitsvertrag kreisenden Rechtssätze fehlen, wiewohl schon damals auch in der Schweiz Anfänge einer gelehrten Jurisprudenz festzustellen sind und zum Beispiel in Mutachs «Substanzieller Unterricht von Gerichts- und Rechtssachen» (Bern 1709) das Hinleihen der Arbeit um einen gewissen Lohn «zu eines andern Gebrauch» kurz behandelt wird.

In den Rechtsquellen, namentlich den dörflichen Ortsrechten, spielen die Anstellungsverhältnisse der kleinen öffentlichen Funktionäre aller Arten eine bedeutende Rolle. Man wäre versucht, den

---

[3] Siehe aber die bahnbrechende erste zusammenhängende geschichtliche Darstellung des schweizerischen Arbeitsrechts in W. Hug, «Das Kündigungsrecht», Bd. 1 1926; ferner etwa die Dissertation P. Stäger, «Das Arbeitsrecht der zürcherischen Zünfte», 1948; weiter allgemein J. Wanner, «Das Arbeitsrecht, sein Wesen, seine Entwicklung und Aufgabe», «Gewerkschaftliche Rundschau», Bd. 48, Februar 1956, S. 41.

Satz aufzustellen, daß das Arbeitsrecht der öffenlichen Bediensteten sich vor demjenigen der handwerklich und landwirtschaftlich tätigen Arbeitnehmer regte.

Auch die Rechtsform der Heimarbeit kommt zeitlich durchaus vor den heute bei weitem überwiegenden Arbeitsverhältnissen im Fabrikbetrieb, wobei aber über die rechtliche Gestaltung jener die Textilindustrie von damals beherrschenden Heimarbeit nur überaus dürftige Anhaltspunkte vorliegen. Es zeigt sich hier die in der schweizerischen Arbeitsrechtsgeschichte auch später noch wiederholt anzutreffende Erscheinung, daß einst zahlenmäßig wichtig gewesene Arbeitsverhältnisse rechtlich schwer mehr zu rekonstruieren sind.

Mit der Entwicklung des Polizeistaates einher ging auch eine wachsende Einmischung der Obrigkeit in das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Textilindustrie. Sie geschah eher im Interesse des erstern, zeitigte aber doch auch anzuerkennende Regelungen zugunsten des letzteren, so namentlich was die Lohnhöhe und -sicherung sowie das Verbot des Trucksystems betrifft. Hier – es wird von den Verhältnissen in Städtekantonen ausgegangen – zeigten sich am ehesten Ansätze zu intensiveren arbeitsrechtlichen Gestaltungen, die aber durchaus die Züge des ohne Einflußnahme der nächstbeteiligten Arbeiter dekretierten Arbeiterschutzes trugen und vertragsrechtliche Gesichtspunkte kaum erkennen ließen.

III

Vom Untergang der alten Eidgenossenschaft bis zur Gründung des heutigen Bundesstaates

(1798–1848)

1. Der mit den politischen Umwälzungen des Jahres 1798 anhebende Uebergang zur Gegenwart fiel mit dem Aufkommen des Fabrikbetriebes und überhaupt der durch die Handels- und Gewerbefreiheit ausgelösten tiefgreifenden Aenderung der Struktur unserer Wirtschaft zusammen. Das mußte von selbst auf die Arbeitsverhältnisse von Einfluß sein. Das soziale Leben in der im Schatten der welthistorischen Ereignisse einhergehenden Umbildungszeit, so sehr es sich wandeln mochte, brachte aber zunächst keine dauernden arbeitsrechtlichen Neugestaltungen hervor. Die mit der Verwirklichung der politischen Freiheit einhergehende Entwicklung der Arbeitsfreiheit war durchaus das Ergebnis der politischen Umwälzungen. «Die natürliche Freiheit des Menschen ist unveräußerlich. Sie hat keine andern Grenzen als die Freiheit jedes andern und gesetzmäßig erwiesene Absichten eines allgemein notwendigen Vorteils» (erste helvetische Verfassung, Ziff. 5). Es war nur verständlich, wenn arbeitsrechtliche Festlegungen in der so rein politischen

helvetischen Verfassung und ihren Nachfolgern kaum zu finden sind. Gerade der Grundsatz in Ziffer 12: «Die Besoldung der öffentlichen Beamten soll man nach Verhältnis der Arbeit und der erforderlichen Talente aussetzen ...», war durchaus politisch inspiriert, so sehr er arbeitsrechtlich von Bedeutung ist.

Wenn sich wenig Handgreifliches über die Rechtsverhältnisse der Arbeit in dieser turbulenten Uebergangszeit findet, lassen die helvetischen Akten uns aber doch nicht ganz im Stich. Oft kommen namentlich Hinweise auf Lohnerhöhungsforderungen vor. Die soziale Atmosphäre war durchaus gespannt. Die Behörden hatten sich aber auch mit der Beibehaltung von aus frühern Epochen stammenden Arbeitsverhältnissen auseinanderzusetzen. Die drohende wirtschaftliche Anarchie mußte bekämpft werden, an einer einheitlichen gewerbepolizeilichen Gesetzgebung wurde gearbeitet.

Das Gesinde, das in der Geschichte des frühern Arbeitsrechts allgemein eine bedeutende Rolle spielt, trat interessanterweise über das helvetische erste moderne Steuergesetz in unseren Landen, vom 17. Oktober 1798, in die neuzeitliche Gesetzgebung ein, indem hier Luxusabgaben für das Halten von Dienstboten vorgesehen wurden.

Die napoleonische Zeit brachte in Frankreich den Code civil. Es ist klar, daß während der Helvetik auch in der Schweiz der Gedanke der Rechtseinheit, der Abfassung eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches aufkam und ein solches vorbereitet wurde. Die vorhandenen Formulierungsfragmente enthalten jedoch keine arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

2. Traten in den ersten Jahren der politischen Umbildung die vertragsrechtlichen Gesichtspunkte im Verhältnis zwischen Arbeitgeber und -nehmer nicht besonders hervor, so will dies doch nicht heißen, es hätte sich um eine arbeitsrechtlich dauernd unfruchtbare Periode gehandelt. Das Vertragsverhältnis des Fabrikarbeiters brach sich Bahn, so sehr die tatsächliche Macht noch auf Seite des Arbeitgebers gelegen, so dürftig auch die Mitsprachemöglichkeit des Arbeiters an der Gestaltung der Arbeitsbedingungen praktisch gewesen sein mag. Es wird eine der anziehendsten, aber aus Mangel an Quellenmaterial auch heikelsten Aufgaben der künftigen schweizerischen Arbeitsrechtsgeschichte sein, den Rechtsbeziehungen im Fabrikarbeitsverhältnis der industriellen Frühzeit nachzuspüren. Fest steht heute einzig, daß Löhne und Arbeitsbedingungen im allgemeinen viel zu wünschen übrigließen und daß insbesondere auch die Kinderarbeit in Fabriken zum Aufsehen mahnte.

Da die oben angedeuteten Anfänge eines Arbeiterschutzes im 17. und 18. Jahrhundert durch den Umbruch von 1798 vernichtet wurden und die Umstellung zur Fabrik ohnehin ganz neuen Problemen rief, ist der Arbeiterschutz im heutigen Sinne durchaus eine Frucht des 19. Jahrhunderts gewesen, während der die moderne Arbeitsweise beherrschende freie Arbeitsvertrag an sich nichts Neues

war. Jener begann in den Kantonen mit dem Schutz der Fabrikjugend (Zürich und Thurgau 1815). Er wird als frühester Akt der europäischen Kinderschutzgesetzgebung bezeichnet. Für unsere Darstellung aber ebenso wichtig sind in dieser Periode die erste Entwicklung einer modernen, vorerst kantonalen Zivilgesetzgebung, die Heranbildung einer nach wissenschaftlichen Grundsätzen arbeitenden Rechtsprechung, die sich Bahn brechende Koalitionsfreiheit und die ersten Berufsverbände. War das Bundesrecht in dieser Periode unergiebig – Anfänge des Bundespersonalrechts lassen sich zwar in die Zeit weit vor 1848 verfolgen –, so nahm sich dafür das neuzeitliche kantonale Recht der arbeitsrechtlichen Belange an. Im kantonalen mehr als im Bundesbereich liegen, heute noch spürbar, die Wurzeln unseres Arbeitsrechts.

3. Von Kennzeichen hiefür seien auch hier nur einige wenige, die stellvertretend für alle andern stehen sollen, hervorgehoben.

Das nicht leicht zu überblickende Konglomerat verschiedenartiger Rechtsquellen im Gebiete des Zivilrechts begann in dieser Periode in einzelnen Kantonen bereits durch eine einheitliche Zivilgesetzgebung abgelöst zu werden. Für privatrechtliche Gesetzbücher wie der Waadt (1819) und des Tessins (1837) bildete naturgemäß der französische Code civil den Ausgangspunkt, was sich auch in der Regelung des Dienstvertrages deutlich auswirkte. Von Bedeutung war bei allen kantonalen Zivilrechtskodifikationen, daß sie ganz allgemein die Befreiung der Persönlichkeit von den bisherigen Zwangskreisen, also den Rechtsstaat und die Regelung des Vertragsrechts brachten.

4. Mit der Einsetzung des im modernen Sinne freien Arbeitsvertrages ging nicht sofort die Proklamierung der Koalitionsfreiheit, als Wurzel des Verbandswesens ein wichtiges Agens des Arbeitsrechts, einher. Die Macht der Verhältnisse überwand aber auch hier die noch etwa bestehenden Schranken. Die Verfassung des damals neu geschaffenen Kantons Basel-Land von 1832 gab das Signal, indem sie das Vereinsrecht gewährleistete [4] (während Zürich im gleichen Jahr noch die Gesellenverbindungen, soweit sie nicht bloß die Unterstützung von Kranken und Notleidenden bezwecken, untersagte). So kam es denn auch schon zu den ersten Arbeiterverbänden, die vorerst zwar meistens den Charakter von Unterstützungskassen hatten. Man kann denn auch sagen, daß das heutige Verbandswesen eigentlich über die Sozialversicherung seinen Ausgang nahm.

5. Von größter Bedeutung war seit 1830 das Aufkommen einer nach neuzeitlichen Grundsätzen tätigen Rechtsprechung und die Gründung von Entscheidsammlungen. Zürich z. B. hatte in den 1830er Jahren eine arbeitsrechtliche Judikatur, die sich auch heute

---

[4] Diese Verfassung erklärte auch ausdrücklich: «Lebenslängliche Dienstverpflichtung ist unzulässig».

noch sehen lassen darf. Junge, an deutschen Universitäten gebildete Juristen leiteten eine Gerichtspraxis ein, die in diesem Kanton, auf gemeinrechtlicher Grundlage, den Arbeitsvertrag auf eine respektable Höhe brachten, lange bevor der Gesetzgeber eingriff. Zürich hatte in seinem auch sonst interessanten Polizeigesetz von 1844 für Handwerksgesellen und dergleichen auch bereits ein summarisches Verfahren für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis vorgesehen.

Die anhebende Publikation von Entscheiden mochte wesentlich dazu beitragen, daß auch die sich anbahnenden dienstvertraglichen Grundsätze «klar in das Bewußtsein des Volkes zurückfließen», wie es in der Einleitung zur 1833 gegründeten «Monatschronik der zürcherischen Rechtspflege» hieß. Zum mindesten in Zürich begann also die moderne Entwicklung des Dienstvertragsrechts nicht gestützt auf ein Gesetz, sondern durch freie Rechtsfindung, eine Rechtsquelle übrigens, die, wenn man insbesondere die Entwicklung unseres Gesamtarbeitsvertragsrechts betrachtet, für das schweizerische Arbeitsrecht immer wieder wesentlich war. Allerdings traten literarische Darstellungen nur langsam hervor. Eine der ersten Beachtung heischenden Monographien arbeitsrechtlichen Gehalts erschien von F. R. Stettler, Bern 1842, bezeichnenderweise aus dem Bereiche des Beamtenrechts: über die Verantwortlichkeit und die Abberufung öffentlicher Beamter.

Erwähnt zu sein verdient, daß erstes allgemeines Podium für Aussprachen, in denen arbeitsrechtliche Probleme bereits gestreift wurden, die 1810 gegründete Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft war, ein Zeichen dafür, wie sehr an den Anfängen des Arbeitsrechts Nichtjuristen mit am Werke sind.

Abschließend läßt sich von dieser Periode sagen, daß, während die sozialen Zustände der Fabrikbevölkerung, an heutigen Verhältnissen gemessen, großenteils sehr ungünstig waren, verheißungsvolle Anfänge einer sozial gerichteten Rechtsgestaltung zu finden sind und verschiedenes, das wir heute zum gesicherten Bestand des Arbeitsrechts zählen, in seinen Ursprügen in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts zurückgeht. Sie erfüllte im Gesamtbereich der arbeitsrechtlichen Entwicklung überaus wichtige Aufgaben, hat sie doch dem Heutigen die Tore geöffnet.

IV

Von der Gründung des Bundesstaates bis zum Erlaß des Fabrikgesetzes (1848–1877)

1. Fehlten in der Bundesverfassung von 1848 noch unmittelbar arbeitsrechtliche Bestimmungen, so war sie arbeitsrechtlich doch nicht bedeutungslos. Sie brachte gesamtschweizerisch den Rechts-

staat, freie Entfaltungsmöglichkeiten für jedermann, gewährleistete die freie Niederlassung für den Schweizer Bürger, und vor allem garantierte sie das Vereinsrecht, Grundrechte, die im modernen Arbeitsrecht in ihrer Selbstverständlichkeit heute nicht mehr besonders gewürdigt werden, aber für dieses den Ausgangspunkt bildeten. Unser gegenwärtiges Arbeitsrecht ist, ohne daß wir uns dessen noch bewußt wären, mit getragen von den Idealen der um die Jahrhundertmitte am Ruder gewesenen Generation.

Durch ihre Totalrevision von 1874 erhielt dann die Bundesverfassung zum erstenmal eine Bestimmung unmittelbar arbeitsrechtlicher Natur, den Art. 34, Abs. 1, als Fundament für das Fabrikgesetz von 1877. Liegt dieser Verfassung im Gegensatz zu denjenigen gewisser anderer Länder kein einheitliches Sozialprogramm zugrunde, so gehört sie doch zum integrierenden Bestandteil der schweizerischen arbeitsrechtlichen Normen.

Einzelne kantonale Verfassungen waren dem Bund in der Berücksichtigung des Arbeitsrechts – d. h. des Arbeiterschutzes als dem damaligen und noch lange hervorstechenden Teil desselben – vorangegangen. So erklärte es § 27 der Thurgauer Verfassung von 1869 als Aufgabe, «Landwirtschaft, Handel und Gewerbe zu heben, sowie das Wohl und die Gesundheit der arbeitenden Klassen zu schützen und zu fördern». Zu beachten ist, wie hier der Arbeiterschutz ganz deutlich nicht als Sonderaufgabe des Staates, sondern als Teil der gesamten staatlichen Wirtschaftspflege behandelt wird.

2. Diese Periode war überhaupt die klassische Zeit des Arbeiterschutzes, die mit Fabrikgesetzen einer Reihe von Kantonen begann – Glarus spielte hier eine besondere Rolle – und in dem bereits erwähnten Fabrikgesetz des Bundes kulminierte. Für die geschichtliche Betrachtung so wichtig wie diese Gesetze waren die damit einhergehenden methodischen Feststellungen und Beschreibungen sozialer Zustände (einmündend in die periodischen Amtsberichte der eidgenössischen Fabrikinspektoren und, einen ersten gesamtschweizerischen Ueberblick bietend, in Moyniers und Böhmerts Darstellungen der Arbeiterverhältnisse und Fabrikeinrichtungen der Schweiz, 1867 bzw. 1873). Sie brachten immer auch Angaben dienstvertraglicher Art und können deshalb zur Rekonstruktion der zeitgenössischen Verhältnisse im Dienstvertragsrecht nicht genug ausgeschöpft werden. Leider ist man heute über das Dienstverhältnis der Arbeitermassen, denen wir die diese Periode charakterisierenden Eisenbahn- und Tunnelbauten verdanken oder die bei den großen Wohnbauten in den sich zu Großsiedlungen wandelnden Städten eingesetzt wurden, dokumentarisch kaum orientiert. Der rechts- und wirtschaftsgeschichtlichen Forschung käme hier die Mission zu, an Anhaltspunkten zu retten, was noch zu retten ist.

Aus den kantonalen Fabrikgesetzen sei lediglich hervorgehoben, daß das zürcherische von 1859 erstmals die Fabrikordnung er-

wähnte und damit eine Art autonome Betriebsgesetzgebung in das schweizerische Recht einführte. Dieses Gesetz ging noch einen Schritt weiter und ordnete für die Fabrikarbeiter gleich auch ein Stück Privatrecht im Bereiche der Kündigung. Das System der Einbeziehung von Dienstvertragsrecht in ein sonst dem öffentlichen Recht verhaftetes Arbeiterschutzgesetz ist dann vom eidg. Fabrikgesetz von 1877 übernommen worden. Dieser Dualismus besteht so auf gesamtsamtschweizerischem Boden bis heute zu Recht. – Mit dem Aufkommen der Fabrikgesetze einher ging, durch Schaffung der Fabrikinspektorate, auch der Beginn der schweizerischen Arbeitsverwaltung und des Arbeitsverwaltungsrechts, ferner, durch das mit diesen Gesetzen verbundene Sanktionssystem, der Anfang unseres Arbeitsstrafrechts.

3. Die Kodifikation des Privatrechts durch die Kantone ging im übrigen weiter und zeitigte Regelungen des Dienstvertrages, die nun schon erheblich eingehender waren als die sich an den Code civil anlehnenden. Von den privatrechtlichen Gesetzbüchern dieser Periode seien lediglich das Zürcher und das Bündner[5] hervorgehoben. Ersteres hat in J. C. Bluntschli seinen Urheber, der in seinem «Deutschen Privatrecht» (2. Aufl. 1860) auch schon literarisch den Dienstvertrag durchaus modern, losgelöst von den Formeln der Locatio conductio operarum, behandelte und überhaupt füglich als der erste Arbeitsrechtler schweizerischer Abstammung bezeichnet werden darf.

Damit im Zusammenhang stand eine fortschrittliche dienstvertragliche Rechtsprechung, standen auch Erleichterungen, die im kantonalen Prozeßrecht der Behandlung dienstvertraglicher Streitigkeiten eingeräumt wurden. Der baselstädtische Dienstbotenrichter (Gesetz von 1850) war übrigens wohl die erste moderne arbeitsrechtliche Gerichtsstelle der Schweiz. Das Gesinde hatte ohnehin – in Bluntschlis privatrechtlichem Gesetzbuch – eine Sonderstellung auch im Rechtssystem, indem der Gesindevertrag, traditionsgebunden und doch sehr konstruktiv, im Familienrecht geordnet wurde. Man könnte, wenn man genau hinhört, erkennen, daß das Gesinderecht auch heute noch eine aus früheren Zeiten hereinreichende Schichtung darstellt; man denke an die auf den Normalarbeitsvertrag verweisende Ordnung im neuen Landwirtschaftsgesetz des Bundes von 1951.

4. Die so zukunftsträchtige Periode hat, mit der Entwicklung der Verbände nach ihrer modernen Ausgestaltung hin, auch gleich schon die ersten kollektiven Verständigungen unter den Partnern am Arbeitsverhältnis, die man als Vorläufer unserer heutigen Gesamtarbeitsverträge bezeichnen kann, gezeitigt. Man ist hier auf

---

[5] Vgl. hierzu meine Ausführungen in der «Gewerkschaftlichen Rundschau», laufender Jahrgang, S. 6.

diese und jene Anzeichen angewiesen. Es ist bedauerlich, daß die Quellen für eine lückenlose Erfassung der Anfänge des Gesamtarbeitsvertrages großenteils verschüttet sind.

V

Die Zeit vor der Jahrhundertwende (1878–1900)

1. Hervorstechende Merkmale dieser Jahre sind: Die gesamtschweizerische Vereinheitlichung des Obligationenrechts und damit des Dienstvertragsrechts, die Schaffung der Haftpflichtgesetze, die Einbeziehung der Sozialversicherung in den Kreis der Bundesaufgaben, das allmähliche Heimischwerden sozialrechtlicher Fragen in den Vorstößen und den Diskussionen der eidgenössischen Räte (es seien nur Recht auf Arbeit, Schutz der Vereinsfreiheit und Berufsgenossenschaften genannt), die Fortentwicklung und Konsolidierung des von der Bundesgesetzgebung einstweilen weiterhin unbeachtet gelassenen Gesamtarbeitsvertrages, ein erster nicht geglückter Versuch, in der Verfassung die Eidgenossenschaft als zum Erlaß von Bestimmungen über das Gewerbewesen zuständig zu erklären, das Wiedererwachen der Kantone auf dem Gebiete des gesetzlichen Arbeiterschutzes im Bereiche der Nichtfabrikbetriebe und damit im Zusammenhang die ersten Anfänge der Schaffung einer kantonalen Arbeitsverwaltung, ferner die Einführung besonderer Arbeitsgerichte durch gewisse Kantone [6], erste Anfänge des amtlichen Einigungswesens, der Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung; der Gedanke der internationalen Arbeitsgesetzgebung beginnt sich zu regen; durch die bundesgerichtliche Rechtsprechung und die Publikation ihrer Urteile fängt eine einheitliche arbeitsvertragsrechtliche Judikatur an sich zu entwickeln; einher geht, zunächst am Obligationenrecht und den Haftpflichtsetzen orientiert, das Erwachen einer arbeitsrechtlich gerichteten Literatur, auch sind erste Anzeichen der Einbeziehung sozialrechtlicher Sachgebiete in den Unterrichtsbereich der Universitäten festzustellen [7]. Der Jurist beginnt überhaupt Interesse an arbeitsrechtlichen Fragen so, wie sie damals verstanden wurden, zu nehmen. Für die Entfaltung des kommenden Arbeitsrechts besonders wichtig, mag endlich in dieser Uebersicht ein sich anbahnender Wandel in

---

[6] In der Waadtländer Verfassung wurde schon 1885 die Arbeitsgerichtsbarkeit ermöglicht (Art. 77).

[7] In den neunziger Jahren lasen z. B. Prof. Reichesberg (Bern) über «Die soziale Gesetzgebung der wichtigsten Kulturstaaten in den letzten Jahrzehnten» und Bundesrichter Soldan (Lausanne) über «La responsabilité civile en matière d'accidents de transport et de travail».

der Auffassung vom Dienstvertrag – man fängt an, seine soziale Bedeutung zu erkennen – erwähnt werden, offenbar nicht unbeeinflußt durch gewisse zeitgenössische ausländische Erzeugnisse der Rechtsliteratur. Man hebt in der Schweiz an, sich in das Gespräch über die Grenzen in grundsätzlichen arbeitsrechtlichen Fragen einzuschalten.

Das Jahrhundert schließt also in unserem Lande mit in allen Teilen verheißungsvollen Ansätzen zur vollen Entfaltung des Arbeitsrechts [8]. Mit dem Erlaß des eidgenösisschen Fabrikgesetzes ward die Fackel entzündet, und an der Jahrhundertwende taucht bereits ein (privater) Entwurf zur Kodifikation des Gesamtarbeitsvertrages auf, steht die Volksabstimmung über ein eidgenössisches Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, aber auch die Gründung eines internationalen Arbeitsamtes in Basel bevor: deutlicher lassen sich die in den letzten zwei Jahrzehnten des Jahrhunderts gemachten Fortschritte, welche die Einbettung der Rechtsfragen der Arbeit in das Bewußtsein von Volk, Behörden und Juristen machten, kaum umschreiben. Auf einzelne der oben angedeuteten Entwicklungsreihen sei nachstehend noch etwas näher eingetreten.

2. Das arbeitsrechtlich nachhaltigste Ereignis dieser Periode war sicher der Erlaß des Schweizerischen Obligationenrechts von 1881. Seine dem Dienstvertrag gewidmeten knappen zwölf Artikel entsprachen den damals herrschenden Auffassungen: Möglichst wenig gesetzlicher Zwang; über die Ordnung des Arbeitsverhältnisses entscheidet in erster Linie der Wille der Vertragspartner. Hat dann der Dienstvertrag in dem langsam anhebenden OR-Schrifttum zunächst nur als ein Vertrag unter vielen Beachtung gefunden, so begann sich doch nach und nach ein besonderes Interesse zu zeigen [9]. Es kamen die ersten Dissertationen aus dem arbeitsrechtlichen Bereich auf, von denen hier nur diejenige von Köpke, Zürich 1895, über die damals in einzelnen Kantonen bereits entwickelt gewesenen gewerblichen Schiedsgerichte [10] erwähnt sei.

3. Besonders hervorgehoben sei noch die im Bereiche der Gesamtarbeitsverträge initiativ vorgehende Genfer Gesetzgebung. Die Loi sur les soumissions von 1892 war wohl der erste Erlaß auf Schweizer Boden, in dem solche Verträge erwähnt werden. Genf hat sich in der Folge noch mehrmals mit dem Gesamtarbeitsvertrag

---

[9] Ja selbst dieser Ausdruck kam sporadisch bereits vor.

[9] Speziell soziale Ansprüche an die Regelung des Dienstvertrags begannen erörtert zu werden. Kennzeichnend war ein Vortrag des Berner Professors Zeerleder über «Privatrecht und soziales Recht», 1895. Dieser brachte überhaupt der sozialrechtlichen Entwicklung in seinen Publikationen große Beachtung entgegen; man darf ihn als den ersten Arbeitsrechtler Berns bezeichnen. Im Ausland fand er hierfür Anerkennung.

[10] Kaum bekannt ist, daß auch eine frühe Publikation von Eugen Huber, dem Schöpfer des ZGB, diesen Arbeitsgerichten gewidmet war (Basel 1886).

gesetzgeberisch abgegeben und hat damit die grundsätzliche Frage des Verhältnisses des Schweizerischen Obligationenrechts zu kantonalem Dienstvertragsrecht ausgelöst, die mehrfach auch das Bundesgericht beschäftigte.

VI

Die Jahre vor dem Ersten Weltkrieg (1901–1914)

1. Eine kurze Zeitspanne, die aber eine überaus wichtige Strecke auf dem Weg zum heutigen Arbeitsrecht darstellt, wurden doch in diesen Jahren vier Pfeiler aufgerichtet, auf denen es, von der Gesetzgebung aus gesehen, im wesentlichen noch heute beruht. Es sind dies, 1908, der Artikel 34ter der Bundesverfassung (heute in der Fassung von 1947 gültig), das Kranken- und Unfallversicherungsgesetz von 1911, das auch in seinem Abschnitt über den Dienstvertrag zeitgemäß (nun 43 Artikel) revidierte Obligationenrecht, ebenfalls von 1911, und das gleichfalls neu gestaltete Fabrikgesetz von 1914 (mit Revision von 1919).

Dazu kommt die kantonale Gesetzgebung im Arbeiterschutz (namentlich Schutz der nicht vom Fabrikgesetz erfaßten Arbeitnehmerinnen), kommen 1906 auch erste internationale, in Bern abgeschlossene und bis heute bestehende Uebereinkommen für gewisse Spezialgebiete des Arbeiterschutzes. Man ahnte damals kaum, welche Bedeutung ab 1919 solche Uebereinkommen einnehmen sollten. Uebrigens sind die von der Schweiz schon viele Jahrzehnte vorher abgeschlossenenen Niederlassungs- und Handelsverträge arbeitsrechtlich ebenfalls von Belang gewesen, soweit sie die freie Berufsausübung der Angehörigen der Vertragsstaaten gebracht hatten.

Die ersten Jahre des neuen Säkulums waren also legislatorisch eine außerordentlich fruchtbare Zeit, namentlich wenn man noch das Zivilgesetzbuch von 1907 hinzunimmt, dessen sozialpolitische und auch arbeitsrechtliche Bedeutung – man denke nur an die freiheitliche Gestaltung des Vereinsrechts – nicht gering ist [11].

2. Aber auch in andern Beziehungen waren diese ersten Jahre des 20. Jahrhunderts arbeitsrechtlich ergiebig und in die Zukunft weisend. Die Bedeutung der Gewerkschaften war weiter angestiegen. Immer mehr wurden die Arbeiterorganisationen als Verhandlungspartner anerkannt. Man nimmt an, daß 1909 schon etwa 50 000 Arbeiter gesamtarbeitsvertraglich gebunden waren. Für den Kanton

---

[11] Vgl. Prof. Marcusen, «Der schweiz. Entwurf eines Civilgesetzbuches und sein socialer Gehalt», Bern 1901. Es kommt kaum von ungefähr, daß Eugen Huber im Jahre des Inkrafttretens seines Werkes, 1912, eine bekenntnishafte Abhandlung «Ueber soziale Gesinnung» hat erscheinen lassen.

Zürich veranstaltete damals dessen statistisches Büro eine erstmalige und gleich sehr umfangreiche Erhebung, deren publizierte Ergebnisse heute eine gar nicht genug zu würdigende Fundgrube über die Bedeutung der Gesamtarbeitsverträge unmittelbar vor der Kodifikation ihres Rechts im OR von 1911 bildete [12]. Der Schweizerische Arbeiterbund publizierte 1912, verfaßt von Otto Lang (er kann als erster schweizerischer Arbeitsrechtler bezeichnet werden, der ideologisch auf Arbeiterseite stand), einen Kommentar zu den Dienstvertragsbestimmungen. Damit schaltete sich die organisierte Arbeiterbewegung in das Arbeitsrecht ein.

3. Vor allem aber auch der Schweizerische Juristenverein begann sich nun intensiv arbeitsrechtlichen Problemen zuzuwenden; er widmete seine Tagung von 1902 der Stellung des Dienstvertrags im künftigen schweizerischen Zivilrecht und diejenige von 1909 dem Gesamtarbeitsvertrag. Referent war 1902 Philipp Lotmar, der Deutsche, den man aber ehrend auch zu den schweizerischen Arbeitsrechtlern zählen darf, sind doch seine einschlägigen Publikationen – darunter seine für den rechtlichen Aufbau des Gesamtarbeitsvertrages wegleitend gewesene Abhandlung von 1900, «Die Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern», und das monumentale Werk «Arbeitsvertrag», 1902/08, in seiner Schweizer Zeit erschienen. Am Juristentag von 1909 war zum erstenmal der nach Anerkennung durch den Gesetzgeber drängende Gesamtarbeitsvertrag nach fünfzig Jahren Anlaufzeit dem Kreuzfeuer schweizerischer Juristen ausgesetzt. Interessanterweise erfolgte die erste monographische Behandlung des 1912 mit dem revidierten OR in Kraft getretenen Gesamtarbeitsvertragsrechts nicht in der Schweiz, sondern durch zwei Erlanger Dissertationen von 1914 (Baumeister und Bloch) [13].

Zu erwähnen wäre etwa noch, daß 1906 in der Schweiz eine erste arbeitsrechtlichen Fragen gewidmete Zeitschrift zu erscheinen begann, die «Monatsblätter für Fabrikgesetzgebung und Haftpflichtwesen».

VII

Die letzten Etappen zur heutigen Entfaltung (1914–1957)

1. Es lag mir daran, in dieser Uebersicht namentlich die Vorläufer, die Anfänge, herauszustellen. Man gestatte mir daher, in der Darstellung der letzten 40 Jahre erst recht mich der Kürze zu befleißen,

---

[12] Für Basel-Stadt gab eine erste Zusammenstellung der Gesamtarbeitsverträge A. Silbernagel 1912 heraus («Gesetze, Verordnungen und Uebungen zum Dienstvertrag»).

[13] Die erste Darstellung des neuen Dienstvertragsrechts im ganzen ist dem Genfer Albert Richard zu verdanken: «Le contrat de travail en droit suisse» (1914).

mich hier besonders auf die Aufzeigung von Entwicklungslinien zu beschränken und nicht einfach Tatsachenmaterial aufzuschichten.

Es ist unbestreitbar, daß die Jahre der beiden Weltkriege, aber auch die dazwischenliegenden Zeiten der Wirtschaftskrise, nicht weniger auch die Hochkonjunktur der letzten Jahre – jeder dieser Zeitabschnitte auf seine Weise –, die letzte Entfaltung unseres Arbeitsrechts entscheidend gefördert und geformt haben. Dazu kommt als nicht zu unterschätzendes Stimulans die Zugehörigkeit der Schweiz zur Internationalen Arbeitsorganisation, kommt vor allem auch die bis nahe ans letzte gehende Durchorganisierung der beiden Partner am Arbeitsverhältnis, ferner die nach dem Ersten Weltkrieg anhebende und heute in allen Teilen vollendete Bildung einer schweizerischen Arbeitsrechtswissenschaft, die natürlich die Vertiefung des Rechtsgebietes, dem sie gewidmet ist, immer mehr beeinflußte.

Wenn, bevor auf einige Einzelheiten eingetreten wird, kurz versucht werden soll, die Physiognomie dieser in die Gegenwart führenden Epoche zu umschreiben, sind vielleicht folgende Wesenszüge hervorzuheben:

Namentlich die sozialen Störungen im Gefolge des Ersten Weltkrieges trugen dazu bei, die letzten Zweifel an der Bedeutung einer gedeihlichen Ordnung der Arbeitsverhältnisse zu beheben; nicht umsonst begann nun der Ausdruck «Arbeitsrecht» sich allgemein einzubürgern. Der Arbeiterschutz, an dem einst das Arbeitsrecht in seinen Ansätzen sich emporgerankt hatte, stieß, von Bund und Kanton gefördert, stärker in den Kreis der nicht vom Fabrikgesetz erfaßten Berufszweige vor. Zugleich aber zeigte es sich immer mehr, daß die Tage der obrigkeitsstaatlichen Allüren im Sozialen gezählt sind: Dem weitern Vordringen des Arbeiterschutzes und der sich voll entfaltenden Sozialversicherung in die Sphäre des öffentlichen Rechts steht die machtvolle Ausbreitung des von den beidseitigen Trägern der Wirtschaft selbst geschaffenen kollektiven Arbeitsrechts gegenüber. So ist es fast symbolisch für den ganzen Ablauf dieser Epoche, daß an ihrem Anfang im OR zwei einzige kurze Artikel dem Gesamtarbeitsvertrag gewidmet waren, an ihrem Ausgang aber das Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen in Kraft getreten ist, welches, ohne daß es im Titel zum Ausdruck käme, als wichtigsten Teil nun eine unter schweren Bemühungen zustande gekommene eingehende und wohl modernste Kodifikation des Gesamtarbeitsvertragsrechts enthält. Noch einmal war es hier dem Gesetzgeber gelungen, die Lösung des Gesamtarbeitsvertragsrechts vom OR zu vermeiden und der leider auch im Arbeitsprivatrecht stark angewachsenen Zersplitterung – besondere vertragsrechtliche Bestimmungen sind, nachdem das Fabrikgesetz den Anfang gemacht hatte, im Laufe der Jahre für eine Reihe anderer Berufe hinzu-

gekommen – zu wehren. Unser Arbeitsrecht stellt heute eine Gruppe von Rechtsnormen, bei weitem aber keine legislatorische Einheit dar.

2. Um so nötiger erwies sich die Entwicklung einer schweizerischen Arbeitsrechtswissenschaft. War das Sozialrecht dem ordentlichen Recht eigentlich davongelaufen und haben mit der Zeit die Dokumente des kollektiven Arbeitsrechts das gesetzte Recht auch schon umfangmäßig um ein Vielfaches überflügelt, so hat sich dafür die schweizerische Arbeitsrechtswissenschaft, als nach Einheit in der Vielfalt strebend, erfreulich entwickelt. In Juristenkreisen sind gegen das allmähliche Emporwachsen dieses neuen Sachgebietes wohl verschiedentlich Bedenken geäußert worden, doch hat das nun auf eigenen Füßen stehende und an allen schweizerischen Hochschulen (am frühesten wohl an der Genfer Universität) als Lehrfach vertretene Arbeitsrecht keine eigentlichen Widersacher gefunden. Das stimmberechtigte Schweizervolk seinerseits hat zwar verschiedenen Vorstößen, die mit Arbeitsrecht in Zusammenhang standen, die Zustimmung versagt, aber die Annahme der sogenannten revidierten Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung am 6. Juli 1947 ergab doch, daß die heutige Linie unseres Arbeitsrechts, in dem das Kollektive im Vordergrund steht, mit dem Willen des Souveräns übereinstimmt.

Die öffentliche Verwaltung hat sich dem Emporwachsen des Arbeitsrechts sofort angepaßt. Seit langem besitzt das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit eine besondere dem Arbeiterschutz und Arbeitsrecht gewidmete Sektion. Die fortlaufende statistische Bearbeitung des Standes der Gesamtarbeitsverträge, aber auch der Tätigkeit der Arbeitsgerichte und der öffentlichen Einigungsämter reicht schon Jahrzehnte zurück, ebenso die Veröffentlichung von arbeitsrechtlichen Entscheiden. Auf Grund parlamentarischer Vorstöße hat die Verwaltung Problemen der Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern Aufmerksamkeit geschenkt, auch verfolgte sie die fortschreitende Entwicklung der Personalkommissionen in der Privatwirtschaft.

3. Die Verwaltung ist 1925 auch daran gegangen, dem Arbeitsrecht eine ausführliche Darstellung zu widmen und die einschlägige Gesetzgebung von Bund und Kantonen zu publizieren. Indem seither alljährlich die Neuerscheinungen der schweizerischen Sozialgesetzgebung veröffentlicht wurden, trug die Verwaltung das ihrige zur Uebersichtlichkeit des Arbeitsrechts bei.

In diesem letztern Sinne hat auch die arbeitsrechtliche Wissenschaft gewirkt; es sei nur auf die systematischen Darstellungen von A. Gysin (1943) und E. Schweingruber (1. Aufl. 1946) hingewiesen. Die Vorarbeiten für ein zusammenfassendes Eidgenössisches Arbeitsgesetz, die 1943 in eine aktive Phase kamen, haben, wennschon sie bis jetzt zu keinem positiven Ergebnis führten, doch die Klärung arbeitsrechtlicher Grundfragen gefördert. Auch der Schweizerische

Juristenverein hat sich mit dieser gesetzgeberischen Frage ersten Ranges befaßt. Es war dann besonders die akademische Jugend, die steigend ihre Dissertationen[14] aus der Problematik des Arbeitsrechts machte, so daß nun auch die Schweiz, neben bewährten Kräften auf dem Lehrstuhl, in Behörden, Verbandsleitung und Verwaltung eine Reihe junger Arbeitsrechtler hat. Eine «Interkantonale Vereinigung für Arbeitsrecht», gegründet 1945, stellt in erster Linie einen Zusammenschluß kantonaler Amtsstellen dar, wirkt aber auch aktiv zur Förderung des Arbeitsrechts im engern Sinne.

VIII

Einige abschließende Bemerkungen

Ich habe wenigstens versucht zu zeigen, daß, wenn auch in der Entwicklung zum heutigen schweizerischen Arbeitsrecht ein eher bedächtiger Zug liegt und mancher wohl globale Lösungen statt der Fahrt auf verschiedenen, teils Schmalspurgeleisen vorgezogen hätte, sich unser Land mit seiner Schöpferkraft auf diesem Gebiet doch sehen lassen darf. Vieles ist schon zur Entfaltung gelangt, daneben sieht man hoffnungsvolle Keime. Gerade auf Nebenwegen hat sich manches zur Reife entwickelt: Man denke etwa an den Rechtsgrundsatz der Solidarität, der zunächst in Familienausgleichskassen ausprobiert, dann im Zweiten Weltkrieg auf die schon wichtigern Wehrmannsausgleichskassen überging, um 1947 zum machtvollen Träger der Alters- und Hinterlassenenversicherung zu werden; man denke überhaupt an die Sozialversicherung, die oft als nicht zum Arbeitsrecht gehörend betrachtet wird, aus der heraus aber dieses und seine mächtigen Paladine, die Verbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, vielfache Förderung erhielten.

Etliches bleibt noch zu tun, doch scheint die eigentliche Zeit der Pioniere und Wegbereiter vorbei zu sein. Daß früher der Berufsmann, der Nichtjurist, eher die Oberhand hatte und er von selbst das Arbeitsrecht volkstümlich gestaltete, wollen wir anerkennen. Lange und eigentlich auch heute noch sind die Gesamtarbeitsverträge nicht in der Studierstube entstanden. Doch sei nicht vergessen, daß seinerzeit unsere ersten Kodifikationen des Dienstvertragsrechts sich an die Tradition des römischen und gemeinen Rechts anlehnten und auch das jetzige Arbeitsrecht in Lehre und Systematik doch entscheidend von Juristen beeinflußt wurde.

---

[14] Von denen als Beispiel nur diejenige von H. Karrer, «Eigenart und systematische Stellung des abhängigen Arbeitsverhältnisses im schweizerischen und deutschen Recht» (unter Prof. Lautner, Zürich, entstanden), 1933, hervorgehoben sei.

Praxis und Wissenschaft vereint haben in den letzten Jahren unser Arbeitsrecht weitergeführt, es auf richtigen Bahnen gehalten. Daß bislang in diesem jungen, ans Licht drängenden Sachgebiet die Erinnerung an das Herkommen weniger Platz fand, ist verständlich. Aber gerade der Arbeitsrechtler möge sich an den Ausspruch Savignys erinnern: «Ein zweifacher Sinn ist dem Juristen unentbehrlich: der historische, um das Eigentümliche jedes Zeitalters und jeder Rechtsform scharf aufzufassen, und der systematische, um jeden Begriff und jeden Satz in lebendiger Verbindung und Wechselwirkung mit dem Ganzen anzusehen, das heißt in dem Verhältnis, welches das allein wahre und natürliche ist.» (Aus der Schrift «Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft».)

Dr. Ed. Eichholzer, Bern

Die ungleichen Ellen

Ein Beitrag zur Kartelldiskussion

I

Das «Volksbegehren gegen den Mißbrauch wirtschaftlicher Macht», das aus den Kreisen des Landesringes stammt, hat die Diskussion über die Frage einer Kartellgesetzgebung gefördert. Die Auseinandersetzung wird aus den engen Zirkeln von fachlich Interessierten in die Bundesversammlung getragen.

Die Schweiz ist heute, wie ein Kenner der Materie, *Prof. Merz* von der Universität Bern, erklärte, das einzige Land, das keine Kartellgesetzgebung kennt. Dabei ist es das an Kartellen reichste Land. Prof. Merz gab anläßlich eines in Zürich gehaltenen Vortrages der Meinung Ausdruck, daß die Schweiz in der Kartellierung einen bedrohlichen Stand erreicht habe.

In den Wirtschaftsartikeln der Bundesverfassung ist dem Bund seit 1947 allerdings die Kompetenz eingeräumt, Vorschriften gegen volkswirtschaftlich oder sozial schädliche Auswirkungen von Kartellen und ähnlichen Organisationen zu erlassen. Ein Ausführungsgesetz ist bis heute aber nicht ergangen. Der Ruf nach einem solchen Gesetz ergeht, weil gesagt wird, das geltende Recht biete keine Handhabe zur Unterdrückung der Kartelle oder zur Bekämpfung von Mißbräuchen im Kartellwesen. Ob das richtig ist, erscheint mindestens als fraglich. Tatsache ist jedenfalls, daß das Bundesgericht es in jahrzehntelanger Rechtsprechung abgelehnt hat, gestützt auf den Verfassungssatz der Handels- und Gewerbefreiheit oder gestützt auf Normen des Zivilrechts den Kartellen und ihrer Praxis auf den Leib zu rücken. Im Gegenteil ist *die Rechtsprechung des Bundes-*